

## Gewinnabführungsvertrag

Die Gesellschaft in Firma

HOCHTIEF Global One GmbH, Essen,

*(nachstehend „Organgesellschaft“ genannt)*

ist eine Tochtergesellschaft der

HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,

*(nachstehend „Organträgerin“ genannt)*

Die Organträgerin ist seit dem 24.06.2005 an ununterbrochen unmittelbare Eigentümerin von 100 Prozent der Anteile und 100 Prozent der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Auf der Grundlage der vorstehenden finanziellen Eingliederung schließen die Organgesellschaft und die Organträgerin nachstehenden Gewinnabführungsvertrag:

### **§ 1**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der Gesellschaft werden von der Organträgerin entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

### **§ 2**

Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

### **§ 3**

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der Organgesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 4

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2006 auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

§ 5

Dieser Vertrag kann - soweit gesetzlich möglich- jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (Abschnitt 60 Abs. 6 der KStR 2004).

Essen, 1.12.2005

  
HOCHTIEF Global One GmbH

Essen, 1.12.2005

  
HOCHTIEF Aktiengesellschaft